

Art. 13 - Bei Zulassung eines Fahrzeugs, das vorher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen war, wird die von den Behörden dieses Staates ausgestellte Zulassungsbescheinigung dem in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten Antrag beigelegt.

Im Falle einer aus mehreren Teilen bestehenden Bescheinigung werden die verschiedenen Teile zusammen abgegeben.

Die für die Zulassung zuständigen Behörden behalten die abgegebenen Teile der besagten Bescheinigung und bewahren sie während mindestens sechs Monaten auf.

Sie informieren diesbezüglich innerhalb von zwei Monaten die Behörden des Mitgliedstaates, die die zurückbehaltene Bescheinigung ausgestellt haben.

Sie senden die Zulassungsbescheinigung den besagten Behörden zurück, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach der Zurückbehaltung darum bitten.

Art. 14 - Der Antragsteller ist stets dazu verpflichtet, dem leitenden Beamten oder seinem Beauftragten auf dessen Anfrage hin die Auskünfte zu erteilen, die er zur Feststellung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit des Antrags für notwendig hält, insbesondere was die Zulassung von Fahrzeugen betrifft, die aufgrund einer zuverlässigen und administrativ überprüfaren Quelle als gestohlen, zerstört oder derart verunglückt gemeldet sind, dass sie von der Versicherungsgesellschaft, die das Haftpflichtrisiko für dieses Fahrzeug deckt, als technischer Totalverlust angesehen werden.»

Art. 3 - Artikel 25 § 2 letzter Satz desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Das Einverständnis wird auf dem in Artikel 11 § 1 erwähnten Formular gegeben.»

Art. 4 - Artikel 41 § 1 Nr. 3 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«3. Artikel 13, der am 1. Juni 2004 in Kraft tritt.»

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 6 - Unser Minister der Mobilität und des Transportwesens ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. März 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens

Frau I. DURANT

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 8 septembre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 8 september 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 4270

[C — 2003/00732]

1^{er} OCTOBRE 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 11 décembre 1998 relatif au transport de marchandises dangereuses par chemin de fer, à l'exception des matières radioactives, et de l'arrêté royal du 7 octobre 2002 modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 11 décembre 1998 relatif au transport de marchandises dangereuses par chemin de fer, à l'exception des matières radioactives,

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 4270

[C — 2003/00732]

1 OKTOBER 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 december 1998 inzake het vervoer van gevaarlijke goederen per spoor, met uitzondering van de radioactieve stoffen, en van het koninklijk besluit van 7 oktober 2002 tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 11 december 1998 inzake het vervoer van gevaarlijke goederen per spoor, met uitzondering van de radioactieve stoffen,

— de l'arrêté royal du 7 octobre 2002 modifiant l'arrêté royal du 11 décembre 1998 relatif au transport de marchandises dangereuses par chemin de fer, à l'exception des matières radioactives,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 11 décembre 1998 relatif au transport de marchandises dangereuses par chemin de fer, à l'exception des matières radioactives;

— de l'arrêté royal du 7 octobre 2002 modifiant l'arrêté royal du 11 décembre 1998 relatif au transport de marchandises dangereuses par chemin de fer, à l'exception des matières radioactives.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1^{er} octobre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

— van het koninklijk besluit van 7 oktober 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 december 1998 inzake het vervoer van gevaarlijke goederen per spoor, met uitzondering van de radioactieve stoffen,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 11 december 1998 inzake het vervoer van gevaarlijke goederen per spoor, met uitzondering van de radioactieve stoffen;

— van het koninklijk besluit van 7 oktober 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 december 1998 inzake het vervoer van gevaarlijke goederen per spoor, met uitzondering van de radioactieve stoffen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 oktober 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe 1 — Bijlage 1

MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR

11. DEZEMBER 1998 — Königlicher Erlass über die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter mit Ausnahme radioaktiver Stoffe

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gebilligt durch das Gesetz vom 2. Dezember 1957, insbesondere des Artikels 75;

Aufgrund der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, angepasst durch die Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG an den technischen Fortschritt;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, insbesondere der Artikel 1 und 3, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985 und 28. Juli 1987;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Mai 1956 über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und damit geladene Geräte;

In der Erwägung, dass die Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses beteiligt worden sind;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 2. Dezember 1998;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 9. Dezember 1998;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass mit der Richtlinie 96/49/EG bezweckt wird, durch die Erleichterung des freien Warenverkehrs unter gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus und im Hinblick auf die Vereinheitlichung des Verkehrsrechts die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn auf der Grundlage derselben Regeln wie derjenigen, die für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr gelten, zu regeln, um jegliche Diskriminierung zu vermeiden, die zu Wettbewerbsverzerrung führen könnte;

In der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 10 der Richtlinie vor dem 1. Januar 1997 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen müssen, um der Richtlinie nachzukommen;

In der Erwägung, dass jede weitere Verzögerung zur Folge haben kann, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Belgien ein Verfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie einleitet;

In der Erwägung, dass es sowohl zum Schutz gegen die mit der Beförderung gefährlicher Güter verbundenen Gefahren als auch für die Ausführung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen dringend notwendig ist, Richtlinie 96/49/EG in nationales Recht umzusetzen;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers der Wirtschaft und Unseres Ministers des Transportwesens und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. RID:

die Anlage I «Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter» des Anhangs B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), gebilligt durch das Gesetz vom 25. April 1983, einschließlich der späteren Abänderungen,

2. gefährlichen Gütern/Gefahrgut:

die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung mit der Eisenbahn durch oder aufgrund des RID verboten oder unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist, mit Ausnahme radioaktiver Stoffe,

3. Klassen:

die in Randnummer 1 des RID aufgeführten Gefahrgutklassen,

4. Beförderung:

jede innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter per Eisenbahn, bei der die belgische Staatsgrenze überschritten wird oder nicht, einschließlich der Tätigkeiten des Ein- und Ausladens der Güter, des Umschlags von einem oder auf einen anderen Verkehrsträger sowie der aufgrund der Transportbedingungen erforderlichen Unterbrechungen, mit Ausnahme von Beförderungen, die ausschließlich innerhalb eines Betriebsgeländes stattfinden,

5. Minister:

den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, wenn es sich um gefährliche Güter der Klassen 1; 3, 6E; 4.1, 21E bis 25E; 5.1, 20E und 21E, sowie 9, 8E handelt,

den für den Eisenbahnverkehr zuständigen Minister, wenn es sich um andere gefährliche Güter handelt.

KAPITEL II — *Anwendungsbereich*

Art. 2 - Das RID ist auf alle Beförderungen gefährlicher Güter mit der Eisenbahn anwendbar.

Art. 3 - Es ist verboten, per Eisenbahn gefährliche Güter zu befördern, die aufgrund des RID nicht befördert werden dürfen.

Es ist verboten, gefährliche Güter per Eisenbahn zu befördern, ohne die Bedingungen einzuhalten, unter denen das RID die Beförderung dieser Güter erlaubt.

Art. 4 - Der Minister ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Umweltschutzes die Beförderung gewisser gefährlicher Güter, die von ihm bezeichnet werden, bestimmten Bedingungen zu unterwerfen oder zu verbieten.

Die Entscheidung des Ministers wird mit Gründen versehen und den betroffenen Regionalregierungen mitgeteilt.

Art. 5 - Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter per Eisenbahn zum Teil auf dem Seeweg erfolgt, müssen diese Güter auf dem Seeweg gemäß den für den internationalen Seeverkehr geltenden Regeln einschließlich der für den Fährschiffsverkehr geltenden internationalen Regeln befördert werden.

Art. 6 - Die Bestimmungen des RID über die Gestaltung der Beförderungspapiere sowie über die für die entsprechenden Kennzeichnungen und Beförderungspapiere zu verwendenden Sprachen gelten nicht für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter. Die Verwendung anderer Papiere als derjenigen, die im RID erwähnt sind, ist erlaubt.

Art. 7 - Der Minister oder sein Beauftragter ist befugt, ausnahmsweise durchgeführte Beförderungen oder Beförderungen, die aufgrund des RID verboten sind oder unter anderen Bedingungen als denen des RID durchgeführt werden, zu genehmigen.

Die Entscheidung des Ministers wird mit Gründen versehen und den betroffenen Regionalregierungen mitgeteilt.

KAPITEL III — *Ermittlung und Feststellung von Verstößen*

Art. 8 - Die vom Minister bestellten Überwachungs- und Inspektionsbediensteten sind befugt, die Verstöße gegen die Vorschriften des vorliegenden Erlasses und seiner Ausführungserlasse zu ermitteln.

Sie stellen diese Verstöße durch Protokolle fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben. Eine Abschrift des jeweiligen Protokolls wird dem Übertreter binnen fünfzehn Tagen nach Feststellung des Verstoßes zugeschickt.

Art. 9 - Die in Artikel 8 erwähnten Überwachungs- und Inspektionsbediensteten können Beförderungsmittel, für die sie einen Kontroll- und Ermittlungsauftrag haben, inspizieren, müssen dabei jedoch darauf achten, dass sie den Eisenbahnverkehr nicht erheblich beeinträchtigen.

KAPITEL IV — *Schlussbestimmungen*

Art. 10 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses müssen im RID die Begriffe «Vertragspartei» und «Staaten oder Eisenbahnen» durch den Begriff «Mitgliedstaat» ersetzt werden.

Art. 11 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 12 - Unser Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und Unser Minister des Transportwesens sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Dezember 1998

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft
E. DI RUPO

Der Minister des Transportwesens
M. DAERDEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} octobre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 oktober 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

Annexe 2 — Bijlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

7. OKTOBER 2002 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1998 über die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter mit Ausnahme radioaktiver Stoffe

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gebilligt durch das Gesetz vom 2. Dezember 1957, insbesondere des Artikels 75;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985 und 28. Juli 1987, und des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, nachstehend «RID» genannt, die als Anlage I im Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr aufgenommen ist, gebilligt durch das Gesetz vom 25. April 1983;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Mai 1956 über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und damit geladene Geräte;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1998 über die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter mit Ausnahme radioaktiver Stoffe;

In der Erwägung, dass vorliegender Erlass die Richtlinie 2000/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2000 zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, die durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1998 über die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter mit Ausnahme radioaktiver Stoffe in belgisches Recht umgesetzt wurde, in belgisches Recht umsetzt;

Aufgrund der am 20. April 2001 erbetenen Stellungnahme der Europäischen Kommission;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. März 2002;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 6. Mai 2002;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass mit der Richtlinie 2000/62/EG präzisiert werden soll, unter welchen Bedingungen der Minister oder sein Beauftragter Beförderungen genehmigen kann, die aufgrund des RID verboten sind, aber für die ein hohes Sicherheitsniveau für Benutzer und Umwelt zu gewährleisten ist;

In der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 2 dieser Richtlinie vor dem 1. Mai 2001 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen müssen, um dieser Richtlinie nachzukommen;

In der Erwägung, dass jede weitere Verzögerung zur Folge haben kann, dass die Europäische Kommission gegen Belgien ein Verfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie einleitet;

In der Erwägung, dass es sowohl zum Schutz gegen die mit der Beförderung gefährlicher Güter verbundenen Gefahren als auch für die Ausführung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen dringend notwendig ist, Richtlinie 2000/62/EG in nationales Recht umzusetzen;

In der Erwägung, dass der belgische Staat in Ausführung der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter für den 1. Januar 1997 ein Zulassungsverfahren für solche Einrichtungen einführen muss;